Satzung der Ponyzuchtgemeinschaft Drömling e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen **„Ponyzuchtgemeinschaft Drömling e.V.“**
Er hat seinen Sitz in Klötze.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Er ist dem Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (PZVBA) angeschlossen.

§ 2 Zweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht, entsprechend den definierten Zuchtzielen, der in der jeweils geltenden Fassung vorliegenden Satzung des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V..
Der Verein ist politisch neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Vereinszweck und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

a) Zusammenschluss der Züchter des Verbandes im Vereinsgebiet
b) Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von im Zuchtbuch eingetragenen Hengsten und Stuten sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
3. Ehrenmitglieder- oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die schriftliche Beitrittserklärung zum Verein erfolgt durch die Beitrittserklärung zum Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V..
Interessierte Personen ohne eigene Pferdehaltung können durch schriftlichen Antrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied im Verein werden.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt wird.
b) durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintragungsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden.
c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist.

INTERNAL

d) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.. Ausschlussgründe sind insbesondere- erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse oder die Interessen des Vereins.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit der Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen (zwei Wochen vorher).
- In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag.
- die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- den Bestimmungen der Zuchtbuchführung nachzukommen.
- die von der EU, der Bundes- bzw. Landesregierung auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. erhoben, eingefordert und dem Verein übergeben.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und mindestens drei weiteren ordentlichen Mitgliedern.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außerordentlich nach außen jeweils allein zu vertreten. Der Kassenführer ist berechtigt, den Verein bei Finanzangelegenheiten allein zu vertreten. Er erhält die alleinige Bankvollmacht.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur rechtsverbindlichen Willenserklärung des Vereins genügt die Erklärung des Vorsitzenden.
Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zur Behebung von Notständen und/ oder Beseitigung von Missständen kann er notfalls einstweilige Anordnungen treffen, die später von den zuständigen Organen bestätigt bzw. genehmigt werden müssen.

INTERNAL

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- das Vermögen des Vereins zu verwalten,
- der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Kostenbeiträge zu machen,
- Veranstaltungen im Vereinsgebiet zu terminieren und vorzubereiten,
- über die Aufnahme und den Ausschluss bzw. sonstige Maßregelungen von Mitgliedern zu beschließen.

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf acht Tage zuvor durch den Vorsitzenden einberufen.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten können jedoch erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung kann persönlich, digital oder in einer Kombination aus beide Formen stattfinden. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mind. 1/3 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Kostenbeiträge,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren,
- Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder maßgeregelten Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätige, falls diese anfallen sollten,
- Auflösung des Vereins
- Die Wahl der Delegierten zur Vertretung der Zuchtvereinsinteressen im Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.
Jedes Vereinsmitglied kann Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Wichtige Anträge müssen jedoch rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

INTERNAL

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn sich bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl und es erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der auf einer zum gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen den beiden Versammlungen muss eine Frist von mind. vier Wochen liegen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bierstedt, den 30.09.2005
Neufassung: Gardelegen, den 23.02.2024

INTERNAL